



Senat

Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 13.12.2023

Gemäß § 4 Abs. 7 i. V. m. § 67 Abs. 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) (GVBl. LSA, S. 600) in der Fassung vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA, S. 334) hat der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 13.12.2023 die folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Wissenschaftliches Arbeiten beruht auf Grundprinzipien des methodischen, systematischen und überprüfbaren Vorgehens, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen und international und interkulturell gleichermaßen gelten. Wissenschaftliche Integrität ist die Grundlage für valides wissenschaftliches Arbeiten. Die Sicherstellung wissenschaftlicher Integrität bei der Suche nach wahrheitsgemäßen Erkenntnissen ist die Verantwortung jeder einzelnen Wissenschaftlerin und jedes einzelnen Wissenschaftlers der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Eine Kernaufgabe der Universität ist es, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und deren Geltung und Anwendung zu sichern. Die Universität hat Verfahren und Maßnahmen entwickelt, die vor wissenschaftlichem Fehlverhalten schützen sollen.

Die Universität erkennt mit dieser Satzung die grundlegenden Prinzipien und zentralen Standards des Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Auflage an und ahndet Verstöße gegen diese Satzung.

Abschnitt I Standards guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

(1) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler, die oder der an der Universität tätig ist, trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

(2) Die Standards guter wissenschaftlicher Praxis verpflichten insbesondere dazu

- lege artis zu arbeiten,
- die Leitungsaufgaben für eine wissenschaftliche Arbeitseinheit verantwortungsvoll wahrzunehmen (§ 3),
- eine angemessene individuelle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu gewährleisten (§ 4 Abs. 2),
- die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben Beteiligten transparent festzulegen (§ 6 Abs. 2),
- bei der Planung eines Forschungsvorhabens, den aktuellen Forschungsstand umfassend zu berücksichtigen und anzuerkennen (§ 6 Abs. 3),
- mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll umzugehen und deren rechtliche und ethische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 4),
- zur Beantwortung von Forschungsfragen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden (§ 6 Abs. 5),
- alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen, insbesondere Daten und deren Erhebungen, verwendete Methoden und erzielte Resultate, nachvollziehbar so zu dokumentieren, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können (§ 6 Abs. 6, § 6 Abs. 7),
- bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung darzulegen (§ 6 Abs. 1),
- Forschungsergebnisse grundsätzlich öffentlich zugänglich zu machen, sie vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben sowie eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachzuweisen (§ 6 Abs. 7),
- Forschungsdaten in geeigneter Weise zu archivieren (§ 10),
- Bei Begutachtungen und Beratungen die Vertraulichkeit zu wahren und alle Tatsachen offen zu legen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können (§ 9),
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

(3) Gute wissenschaftliche Praxis wird durch das Zusammenwirken aller Mitglieder und Angehörigen der Universität gefördert. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegen in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, auch soweit sie als Projektleiterinnen oder Projektleiter, Leiterinnen oder Leiter von Arbeitsgruppen, Betreuerinnen oder Betreuer oder sonst als Vorgesetzte tätig sind.

§ 2 Berufsethos

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung für ihr Handeln, verwirklichen dabei die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens und stehen für sie ein. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verpflichtet zur regelmäßigen Aktualisierung ihres Wissensstands zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

(2) Wissenschaftliche Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens werden zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt beginnend in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt.

§ 3

Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Das Rektorat der Universität trägt gemeinsam mit den Dekanaten und weiteren Leitungsgremien die Verantwortung für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, indem es Satzungen erlässt und Kommissionen einrichtet, die diese Standards sicherstellen. Das Rektorat schafft die Rahmenbedingungen für gutes wissenschaftliches Arbeiten, sodass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die rechtlichen und ethischen Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze. Diese hat die Universität realisiert u. a. durch:

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Kommissionen

- Ombudspersonen,
- Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens,
- Kommission für ethische Fragen in der Wissenschaft,
- Senatskommission Forschung.

Ordnungen zur

- Promotion,
- Habilitation,
- Berufung,
- Evaluation von Juniorprofessuren,

Leitlinien und Richtlinien

- Stellenausschreibung und -besetzung,
- gute Beschäftigungsbedingungen,
- Personalentwicklung,
- Gleichstellung, Diversität und Inklusion.

§ 4

Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

(1) Die Leitung von wissenschaftlichen Arbeitsbereichen und -gruppen trägt die Verantwortung dafür, durch geeignete und angemessene Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Arbeitseinheit als Ganzes ihre Aufgabe erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgt und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zu den Aufgaben der Leitung gehören u.a. Kompetenzvermittlung, Aufsichts- und Betreuungspflichten, Konfliktregelung und Qualitätssicherung innerhalb der Arbeitsbereiche und -gruppen.

(2) Zur Leitungsaufgabe gehören die Gewährleistung der angemessenen Begleitung und die Karriereförderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch die hinreichende Kompetenzvermittlung, die kontinuierliche individuelle Betreuung, Unterstützung und Leistungsbewertung, sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und

wissenschaftsunterstützenden Personals. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Konsequenterweise werden Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermieden.

§ 5

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für wissenschaftliche Arbeit stets Vorrang, quantitative Indikatoren sollen differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

§ 6

Forschungsprozess

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Sie sind angehalten, in ihrem Forschungsprozess alle Ergebnisse stets kritisch zu hinterfragen. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt und die Originalquellen zitiert. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

(2) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Sofern erforderlich erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Universität stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern eine Reflexion über die Bedeutung von Geschlechter- und Vielfältigkeitsdimension für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein kann. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen, welche, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen

Zeitpunkt getroffen werden. Die Nutzung der Daten steht insbesondere der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler zu, die bzw. der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

(5) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

(6) Die Replikation ist essentieller Bestandteil der Qualitätssicherung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beschreiben die Grundlagen zur Ermöglichung der Replikation und dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend den jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

(7) Wissenschaftliche Publikationen und andere Formen der Veröffentlichung sind die zentralen Medien der Rechenschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern über ihre Arbeit. Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets und bestehender Kooperationsvereinbarungen – , ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die selbst programmierte Software unter Angabe des Quellcodes verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach. Die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien werden, wann immer möglich, den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend, in anerkannten Archiven und Repositorien zugänglich gemacht. Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Mit-)Autorinnen und (Mit-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach. Eine Ausnahme von der Zitierpflicht kann bei eigenen, bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnissen bestehen, wenn disziplinspezifisch darauf verzichtet werden kann.

(8) Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nach der Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen oder andere Personen sie darüber informieren, berichtigen sie diese.

§ 7 Autorschaft

(1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(3) Autorinnen und Autoren tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie korrekt zitiert werden können.

§ 8 Publikationsorgan

(1) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

(2) Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.

§ 9 Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 10 Archivierung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. In der Regel werden die Forschungsdaten und Forschungsergebnisse für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Die Universität stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die diese Archivierung ermöglicht.

Abschnitt II Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 11 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falsch- oder Fehlangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

- a. Falsch- oder Fehlangaben, wie
 - das Erfinden, Vortäuschen oder Verfälschen von Ergebnissen, z. B. durch:
 - das Auswählen erwünschter und das Zurückweisen unerwünschter Daten oder Auswertungsverfahren, ohne dies offenzulegen,
 - die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsverfahren, Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
- b. die Verletzung des geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes oder stammendes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen Personen stammende wesentliche wissenschaftliche Forschungsansätze, Hypothesen, Erkenntnisse, Ergebnisse oder Lehren, wie
 - die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - die unbefugte Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verweigerung der Mitautorenschaft oder die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- c. Mehrfachpublikationen von Ergebnissen ohne eine entsprechende Offenlegung;

- d. die unlautere Behinderung der Forschungstätigkeit anderer, einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen;
- e. die Gewinnung, Nutzung und Beseitigung von Forschungsmaterialien und Forschungsdaten sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen, ethische Standards oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, wie auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung insbesondere personenbezogener Daten.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- b) Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- c) Vortäuschung der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung.
- d) Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht,
- e) pflichtwidriges Tolerieren des Fehlverhaltens anderer,

(4) Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründen selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten.

§ 12 Ombudspersonen

(1) Der Akademische Senat wählt auf Vorschlag des Rektorats mindestens zwei einschlägig erfahrene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, welche nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums sind, als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner, an die sich alle Mitglieder und Angehörigen der Universität in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis einerseits und wegen eines vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens andererseits wenden können (Ombudspersonen). Für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vertreten sich die Ombudspersonen gegenseitig.

(2) Die Ombudspersonen beraten als neutrale Vertrauenspersonen diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, oder sie greifen von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (gegebenenfalls über Dritte) Kenntnis erhalten. Die Ombudspersonen nehmen Anfragen und Hinweise unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen. Sie prüfen die Vorwürfe unter Gesichtspunkten der Plausibilität, Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten, die Vorwürfe auszuräumen.

(3) Die Ombudspersonen nehmen Anfragen entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die Untersuchungskommission weiter.

(4) Die Ombudspersonen können sich mit überregionalen Gremien beraten.

(5) Die Neuwahl der Ombudspersonen erfolgt jeweils zu Beginn der Amtszeit eines neuen Akademischen Senats. Eine weitere Amtszeit ist möglich.

(6) Die Ombudspersonen erhalten von der Universität die erforderliche Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(7) Die Ombudspersonen werden auf den zentralen Internetseiten der Universität bekannt gemacht.

§ 13

Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

(1) Hinweisgebende, die einen begründeten Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzeigen, erfüllen eine für die Selbstkontrolle der Wissenschaft unverzichtbare Funktion. Alle Hinweisgebenden können sich direkt an die Ombudspersonen, an die Untersuchungskommission der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ wenden.

(2) Die Ombudspersonen und die Untersuchungskommission setzen sich für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen Betroffenen ein. Auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist die hinweisgebende Person zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Wegen der Anzeige sollen weder den Hinweisgebenden noch den von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

(3) Der Name einer oder eines Hinweisgebenden wird vertraulich behandelt. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der von Vorwürfen betroffenen Person ist in der Regel nur geboten, wenn auf andere Weise keine sachgerechte Verteidigung gegen die Vorwürfe möglich ist. Vor der absehbaren Offenlegung des Namens ist der oder dem Hinweisgebenden die Gelegenheit zu geben, die Anzeige zurückzuziehen.

(4) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.

§ 14

Untersuchungskommission

(1) Das Rektorat bestellt für die jeweilige Legislaturperiode eine Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Untersuchungskommission). Diese Untersuchungskommission wird auf Antrag der Ombudspersonen oder eines ihrer Mitglieder tätig. Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren).

(2) Der Untersuchungskommission gehören an

- a) Die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor,
- b) die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent der DFG an der Universität,
- c) vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- d) zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung für ein Mitglied der Untersuchungskommission bestellt das Rektorat ein stellvertretendes Mitglied aus dem Rektorat, sowie jeweils ein stellvertretendes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und ein stellvertretendes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Ombudspersonen sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen der Untersuchungskommission mit beratender Stimme teil.

- (4) Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Die Untersuchungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei geheime Abstimmung, Stimmrechtsübertragung und Stimmenthaltung nicht zulässig sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Aus dem Sitzungsprotokoll müssen die gestellten Anträge und der wesentliche Inhalt der Sitzung hervorgehen.
- (6) Mitglieder der Untersuchungskommission können von jeder oder jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären. Die Befangenheitsregelungen der DFG gelten entsprechend.
- (7) Die Untersuchungskommission kann sich mit überregionalen Gremien beraten.
- (8) Die Zusammensetzung der Untersuchungskommission wird auf den zentralen Internetseiten der Universität veröffentlicht.
- (9) Die Sitzungen der Untersuchungskommission sind nicht öffentlich.
- (10) Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Kenntnisse verpflichtet.

§ 15 Verfahren

- (1) Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt.
- (2) Vorprüfung
- a) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich in der Regel zunächst eine Ombudsperson oder ein Mitglied der Ständigen Untersuchungskommission zu informieren. Die Verdachtsmomente sollen schriftlich dargelegt werden; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen Verdacht begründenden Tatsachen anzufertigen.
 - b) Verdachtsmomente nach Buchstabe a) werden zunächst von einer Ombudsperson beurteilt. Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründet ist oder dass er einer näheren Untersuchung durch die Untersuchungskommission bedarf, übermittelt sie ihn vertraulich an die Untersuchungskommission. Daneben kann die Untersuchungskommission auch auf Anregung eines ihrer Mitglieder konkrete Verdachtsmomente zum Gegenstand einer Untersuchung machen.
 - c) Die Untersuchungskommission gibt der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. Der Name der oder des Hinweisgebenden wird ohne deren oder dessen Einverständnis in diesem Stadium des Verfahrens der oder dem von Vorwürfen Betroffenen grundsätzlich nicht genannt.
 - d) Die Untersuchungskommission kann neben der oder dem von Vorwürfen Betroffenen auch Hinweisgebende sowie weitere Personen anhören.

- e) Nach Eingang der Stellungnahme der oder des von Vorwürfen Betroffenen oder nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission zeitnah eine Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren eingestellt oder ob das Untersuchungsverfahren nach Abs. 2 eingeleitet wird. Das Verfahren wird eingestellt, wenn sich der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht hinreichend bestätigt hat oder das wissenschaftliche Fehlverhalten als geringfügig zu beurteilen ist.
- f) Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und die oder der von Vorwürfen Betroffene maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat oder die oder der von Vorwürfen Betroffene selbst Maßnahmen anbietet, die geeignet sind, um die Folgen des Fehlverhaltens zu beseitigen oder sie oder er bereits Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden ergriffen hat.
- g) Die Entscheidung über die Einstellung wird zunächst der oder dem Hinweisgebenden mitgeteilt. Ist diese oder dieser mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden, hat sie oder er innerhalb von zwei Wochen ein Remonstrationsrecht gegenüber der Untersuchungskommission. Die Remonstration kann nur auf neues Vorbringen gestützt werden. Auf eine solche Remonstration hin überprüft die Untersuchungskommission ihre Entscheidung.
- h) Die das Vorprüfungsverfahren abschließende Entscheidung wird der oder dem von Vorwürfen Betroffenen unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
- i) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, wird das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren übergeleitet.

(3) Die Untersuchungskommission beschließt, ob und inwieweit sie ihre Erkenntnisse und Beschlüsse über die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Mitteilungen hinaus bekanntgibt. Soweit danach keine Mitteilung oder Bekanntgabe vorgesehen ist, sind alle Kenntnisse aus der Vorprüfung und dem förmlichen Verfahren vertraulich.

(4) Förmliche Untersuchung

- a) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Rektorat von der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission mitgeteilt.
- b) Die Untersuchungskommission klärt den Sachverhalt auf und stellt ihn entsprechend den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung fest. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und Sachverständige aus dem betroffenen Wissenschaftsgebiet hinzuziehen.
- c) Der oder dem von Vorwürfen Betroffenen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie oder er ist auf ihren oder seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie oder er eine Person ihres oder seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen. Eine mündliche Anhörung ist zu protokollieren; das Protokoll ist von der jeweils angehörten Person zu genehmigen.
- d) Die Untersuchungskommission entscheidet auf der Grundlage des § 13 Abs. 3, ob der Name der oder des Hinweisgebenden offengelegt wird.
- e) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, stellt sie das Verfahren ein. Hält sie ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektorat mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- f) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Rektorat geführt haben, sind der oder dem von Vorwürfen Betroffenen sowie der oder dem Hinweisgebenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- g) Gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission findet kein internes Beschwerdeverfahren statt.
- h) Nach dem Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Untersuchungskommission alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder

waren. Sie berät diejenigen Personen, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen, Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, um deren persönliche und wissenschaftliche Integrität zu schützen.

- i) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Untersuchungskommission ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

(5) Weiteres Verfahren

- a) Wissenschaftliches Fehlverhalten wird in Abhängigkeit von dessen Schweregrad geahndet. In Betracht kommen unter anderem eine schriftliche Rüge sowie die Aufforderung an die oder den Betroffenen, die Folgen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu beseitigen (z.B. durch Zurückziehen der betroffenen Veröffentlichung oder Korrektur falscher Angaben) und dies - nach Aufforderung durch das Rektorat – in geeigneter Weise öffentlich zu machen.
- b) Auf Fakultätsebene sind die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen.
- c) Die Fakultäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen haben in Zusammenarbeit mit dem Rektorat zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler und sonstige Personen sowie Einrichtungen zu benachrichtigen sind, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben.
- d) Das Rektorat prüft zudem, ob und welche weiteren Maßnahmen notwendig sind, um die wissenschaftlichen Standards der Universität sowie die Rechte aller direkt und indirekt betroffenen Personen zu wahren.
- e) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen entscheiden je nach Sachverhalt darüber, ob disziplinar-, arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet oder ergriffen werden sollen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Die Satzung vom 08.04.2009 wird damit außer Kraft gesetzt.

Halle (Saale), 13. Dezember 2023

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Vom Akademischen Senat am 13.12.2023 beschlossen.